

CA/PL 23/00

Orig.: französisch

München, den 20.03.2000

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 135 bis 137, 140 und 141 EPÜ

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Dokument wird vorgeschlagen, die Artikel 135 bis 137 sowie 140 EPÜ dahingehend zu ändern, daß die Formvorschriften für das Umwandlungsverfahren in die Ausführungsordnung überführt werden; außerdem wird vorgeschlagen, Artikel 141 EPÜ zu ändern, um der Streichung des Artikels 86 EPÜ Rechnung zu tragen (vgl. CA/PL 12/00).

I. ARTIKEL 135 BIS 137 EPÜ

1. Gegenstand dieser Bestimmungen ist die Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents in eine nationale Patentanmeldung. Da alle Vertragsstaaten von der in Artikel 135 (1) EPÜ gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, empfiehlt es sich, in einem Artikel des Übereinkommens eine Rechtsgrundlage aufrechtzuerhalten, die solche nationalen Verfahren vorsieht.
2. Dagegen ist es nicht erforderlich, die Formvorschriften, die das Umwandlungsverfahren im einzelnen regeln, in den Artikeln 135 (2), 136 und 137 EPÜ beizubehalten. Es wird daher vorgeschlagen, den Inhalt dieser Artikel in die Ausführungsordnung zu überführen.

In einer Neufassung des Artikels 135 (2) EPÜ wird in eckigen Klammern darauf hingewiesen, daß die Einzelvorschriften künftig in der Ausführungsordnung enthalten sind; dieser Hinweis würde sich jedoch erübrigen, wenn in einer Generalklausel festgehalten wird, daß alle im EPÜ verankerten Verfahren in der Ausführungsordnung näher geregelt werden können (siehe CA/PL 20/00).

II. ARTIKEL 140 UND 141 EPÜ

3. In Artikel 140 EPÜ muß nur die Bezugnahme auf die Artikel 136 und 137 EPÜ gestrichen werden.
4. In Artikel 141 (1) EPÜ wird bestimmt, ab welchem Jahr die nationalen Patentämter Jahresgebühren für ein europäisches Patent erheben können: hierfür wird - unter Bezugnahme auf Artikel 86 (4) EPÜ - das Jahr festgelegt, das sich an das Jahr anschließt, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekanntgemacht wird.

Artikel 141 (1) EPÜ soll Bestandteil des EPÜ bleiben, wobei durch eine Änderung der Tatsache Rechnung zu tragen ist, daß Artikel 86 (4) EPÜ in die Ausführungsordnung überführt wird. Diese Änderung besteht (neben syntaktischen Änderungen in der deutschen Fassung) darin, daß die Bezugnahme auf Artikel 86 (4) EPÜ durch den Wortlaut der zweiten Hälfte dieses Artikels ersetzt wird. Die neue Fassung lautet somit wie folgt:

"Jahresgebühren für das europäische Patent können nur für die Jahre erhoben werden, die sich an das Jahr anschließen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht wird.

5. Artikel 141 (2) EPÜ gewährt dem Patentinhaber eine Frist von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, um die innerhalb dieser Frist fällig werdenden Jahresgebühren zu zahlen.

Es ist nicht notwendig, eine Bestimmung dieser Art, die in die Ausführungsordnung überführt werden kann, in einem EPÜ-Artikel zu belassen.

III. KAPITELÜBERSCHRIFTEN IM ACHTEN TEIL DES EPÜ

6. Wird der Inhalt der Artikel 136 und 137 EPÜ in die Ausführungsordnung überführt, so besteht Kapitel I des achten Teils künftig aus einem einzigen Artikel. Die Überschrift eines einzigen Artikels müßte eigentlich mit der Kapitelüberschrift übereinstimmen, was aber eine gewisse Redundanz zur Folge hätte.¹⁾ Deshalb wird vorgeschlagen, die Überschrift des Artikels 135 EPÜ durch die Kapitelüberschrift ("Umwandlung in einer nationale Patentanmeldung") zu ersetzen.
7. Wenn die Überschrift des Kapitels I zur Überschrift des Artikels 135 EPÜ wird, erübrigt es sich, die Kapitel II und III beizubehalten. Daher wird vorgeschlagen, die Überschriften der Kapitel II und III im achten Teil des EPÜ zu streichen. Die Überschrift des achten Teils ("Auswirkungen auf das nationale Recht") genügt als allgemeiner Hinweis auf den Inhalt der fünf Artikel, die in diesem achten Teil verbleiben sollen.

1) Es gibt im EPÜ sonst kein Kapitel, das nur einen einzigen Artikel enthält; die Verfasser des EPÜ haben jedoch bei einigen Teilen darauf verzichtet, sie in Kapitel zu gliedern (z. B. beim vierten, fünften und sechsten Teil des EPÜ betreffend das Erteilungs-, das Einspruchs- und das Beschwerdeverfahren).

IV. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
ACHTER TEIL	ACHTER TEIL
AUSWIRKUNGEN AUF DAS NATIONALE RECHT	AUSWIRKUNGEN AUF DAS NATIONALE RECHT
Kapitel I	Streichen
Umwandlung in eine nationale Patentanmeldung	
Artikel 135 Umwandlungsantrag	Artikel 135 Umwandlung in eine nationale Patentanmeldung
(1) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines benannten Vertragsstaats leitet das Verfahren zur Erteilung eines nationalen Patents nur auf Antrag des Anmelders oder Inhabers eines europäischen Patents in den folgenden Fällen ein:	(1) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines benannten Vertragsstaats leitet das Verfahren zur Erteilung eines nationalen Patents nur auf Antrag des Anmelders oder Inhabers eines europäischen Patents in den folgenden Fällen ein:
a) wenn die europäische Patentanmeldung nach Artikel 77 Absatz 5 oder Artikel 162 Absatz 4 als zurückgenommen gilt;	a) wenn die europäische Patentanmeldung nach Artikel 77 Absatz 3 [...] als zurückgenommen gilt; <i>Anmerkung: Die Bezugnahme auf Artikel 77 Absatz 5 muß ersetzt werden durch eine Bezugnahme auf Artikel 77 Absatz 3 (siehe CA/PL 12/00). Die Bezugnahme auf Artikel 162 Absatz 4 ist zu streichen (siehe CA/PL 18/98).</i>
b) in den sonstigen vom nationalen Recht vorgesehenen Fällen, in denen nach diesem Übereinkommen die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent widerrufen worden ist.	b) in den sonstigen vom nationalen Recht vorgesehenen Fällen, in denen nach diesem Übereinkommen die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent widerrufen worden ist.

(2) Der Umwandlungsantrag muß innerhalb von drei Monaten nach dem Tag eingereicht werden, an dem die europäische Patentanmeldung zurückgenommen worden ist oder die Mitteilung, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, oder die Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung oder über den Widerruf des europäischen Patents zugestellt worden ist. Die in Artikel 66 vorgeschriebene Wirkung erlischt, wenn der Antrag nicht rechtzeitig eingereicht worden ist.

Artikel 136

Einreichung und Übermittlung des Antrags

(1) Der Umwandlungsantrag ist beim Europäischen Patentamt zu stellen; im Antrag sind die Vertragsstaaten zu bezeichnen, in denen die Einleitung des Verfahrens zur Erteilung eines nationalen Patents gewünscht wird. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Umwandlungsgebühr entrichtet worden ist. Das Europäische Patentamt übermittelt den Umwandlungsantrag den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten und fügt eine Kopie der Akten der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents bei.

(2) Ist dem Anmelder die Mitteilung zugestellt worden, daß die europäische Patentanmeldung nach Artikel 77 Absatz 5 als zurückgenommen gilt, so ist der Umwandlungsantrag bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu stellen, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist. Diese Behörde leitet vorbehaltlich der Vorschriften über die nationale Sicherheit den Antrag mit einer Kopie der europäischen Patentanmeldung unmittelbar an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der vom Anmelder in dem Antrag

(2) **[Die Frist und das Verfahren zur Einreichung und Übermittlung des Umwandlungsantrags sowie die Formvorschriften für die Umwandlung werden in der Ausführungsordnung festgelegt.]**

Streichen

bezeichneten Vertragsstaaten weiter. Die in Artikel 66 vorgeschriebene Wirkung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwanzig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag weitergeleitet wird.

Artikel 137

Formvorschriften für die Umwandlung

(1) Eine europäische Patentanmeldung, die nach Artikel 136 übermittelt worden ist, darf nicht solchen Formerfordernissen des nationalen Rechts unterworfen werden, die von denen abweichen, die im Übereinkommen vorgesehen sind, oder über sie hinausgehen.

(2) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, der die europäische Patentanmeldung übermittelt worden ist, kann verlangen, daß der Anmelder innerhalb einer Frist, die nicht weniger als zwei Monate betragen darf,

a) die nationale Anmeldegebühr entrichtet und

b) eine Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in einer der Amtssprachen des betreffenden Staats einreicht, und zwar in der ursprünglichen Fassung der Anmeldung und gegebenenfalls in der im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt geänderten Fassung, die der Anmelder dem nationalen Verfahren zugrunde zu legen wünscht.

Kapitel II

Nichtigkeit und ältere Rechte

Artikel 138

Nichtigkeitsgründe

...

Streichen

} ***Streichen***

Siehe CA/PL 19/00

Artikel 139

Ältere Rechte und Rechte
mit gleichem Anmelde- oder Prioritätstag

...

Kapitel III Sonstige Auswirkungen

Artikel 140

Nationale Gebrauchsmuster und
Gebrauchszertifikate

Die Artikel 66, 124, 135 bis 137 und 139
sind in den Vertragsstaaten, deren Recht
Gebrauchsmuster oder Gebrauchszertifikate
vorsieht, auf diese Schutzrechte
und deren Anmeldungen entsprechend
anzuwenden.

Artikel 141

Jahresgebühren für das europäische
Patent

(1) Jahresgebühren für das europäische
Patent können nur für die sich an
das in Artikel 86 Absatz 4 genannte Jahr
anschließenden Jahre erhoben werden.

(2) Werden Jahresgebühren für das
europäische Patent innerhalb von zwei
Monaten nach der Bekanntmachung des
Hinweises auf die Erteilung des europäischen
Patents fällig, so gelten diese
Jahresgebühren als wirksam entrichtet,
wenn sie innerhalb der genannten Frist
gezahlt werden. Eine nach nationalem
Recht vorgesehene Zuschlagsgebühr
wird nicht erhoben.

Unverändert

} **Streichen**

Artikel 140

Nationale Gebrauchsmuster und
Gebrauchszertifikate

Die Artikel 66, 124, 135 [...] und 139 sind
in den Vertragsstaaten, deren Recht
Gebrauchsmuster oder Gebrauchszertifikate
vorsieht, auf diese Schutzrechte
und deren Anmeldungen entsprechend
anzuwenden.

Artikel 141

Jahresgebühren für das europäische
Patent

[...] Jahresgebühren für das europäische
Patent können nur für die [...] **Jahre
erhoben werden, die sich an das Jahr
anschließen, in dem der Hinweis auf
die Erteilung des europäischen
Patents im Europäischen Patentblatt
bekanntgemacht wird.**

(2) **Streichen**